

**BDEW – Bundesverband der  
Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

**Herrn Eric Ahlers  
Herrn Benjamin Peschka**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

Per E-Mail an [eric.ahlers@bdew.de](mailto:eric.ahlers@bdew.de), [benjamin.peschka@24-7-netze.de](mailto:benjamin.peschka@24-7-netze.de); CC: [christian.mielke@bnetza.de](mailto:christian.mielke@bnetza.de).

**Bonitätsprüfung für den deutschen Strom- und Gasmarkt**

**Stellungnahme zum Gesamtleitfaden**

Sehr geehrter Herr Ahlers,  
sehr geehrter Herr Peschka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre im Rahmen des Netznutzerforums am 19. Januar 2011 ausgesprochene Einladung zur Kommentierung des Gesamtleitfadens „Bonitätsprüfung für den deutschen Strom- und Gasmarkt“.

Die Arbeitsgruppe Gasmarkt von EFET Deutschland hat aus zwei Gründen Bedenken gegenüber dem Leitfaden.

**1. Zur Vorgehensweise bei Erstellung der Bonitätsprüfung**

Aus Sicht des Verbandes sind unabhängig vom Inhalt bereits prinzipielle Aspekte außer Acht gelassen worden. Es ist unverständlich, warum die Verhandlungsdelegation einer Kooperationsvereinbarung für den Zugang zu den Erdgasnetzen eine Vorschrift zur Kreditwürdigkeitsprüfung des gesamten Energiemarktes, also ausdrücklich auch des Strommarktes, ausarbeitet. Ein solcher Leitfaden kann nicht ohne die Einbeziehung der betroffenen Marktteilnehmer aus dem Elektrizitätssektor beschlossen werden.

Wir haben in der Sitzung des Netznutzerforums seitens der Bundesnetzagentur vernommen, dass die Verhandlungsdelegation mit der Erstellung eines gemeinsamen Leitfadens beauftragt wurde, und dass diesbezüglich Gespräche anberaumt worden sind, an denen eine Teilnahme für Netznutzer nicht möglich sei. Wir werden uns daher direkt mit der Bundesnetzagentur in Verbindung setzen und zum Ausdruck bringen, dass eine solche Vorgehensweise nicht sachgerecht ist und auch nicht durch eine eventuelle Konsultation der Ergebnisse der Verhandlungsdelegation geheilt werden kann.

Es ist unbedingt erforderlich, alle Marktteilnehmer einzubeziehen und Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit eines solchen Leitfadens zu diskutieren. Aus unserer Sicht fehlt die rechtliche Grundlage für diesen allumfassenden Leitfaden. Eine alleinige Ableitung aus der Gasnetzzugangsverordnung ist inakzeptabel – weder für den Strombereich, noch vom Grundsatz her, denn § 4 Abs. 13 der GasNZV sieht ausdrücklich keine pauschale Prüfung, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen eine Einzelfallprüfung vor. Wir gehen davon aus, dass über die Einzelfallprüfung hinaus marktseitig implementierte Risikomanagementmaßnahmen (also zwischen Handelsparteien) vollkommen ausreichend sind.

Sollte diese Sicht wider Erwarten unbegründet und nicht ausreichend sein, so ist es umso wichtiger, dass schon in der Entstehungsphase eines möglichen Dokuments alle betroffenen Marktteilnehmer im Strom- und Gasmarkt Einfluss auf die Gestaltung dieses Dokuments nehmen können. Wir sehen in der geplanten Vorgehensweise in Form der Nichteinbeziehung aller interessierten und relevanten Partizipanten Parallelen zum überkommenen Prozess der Verhandlungsdelegation.

## **2. Die Objektivität der Bonitätsprüfung**

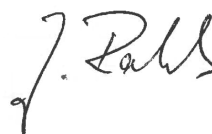
Auch wenn dieser Leitfaden den in der jeweiligen Transportkette eingebundenen Unternehmen einen – wohlgerahmt unverbindlichen – Rahmen geben soll, wie und wann Kreditwürdigkeitsprüfungen zu erfolgen haben, so hat dieses Dokument gleichwohl nicht die alleinige interne Zielrichtung, diese Prüfungen zu vereinheitlichen. Vielmehr ist die implizite Ausrichtung auf den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen die wahre Zielrichtung des Leitfadens, während die Verpflichtungen des Netzbetreibers oder Marktgebietsverantwortlichen zum Nachweis der Bonität unberücksichtigt bleiben. Die Diskriminierungsfreiheit dieses Leitfadens ist nicht gegeben, denn bereits durch die fragwürdige Fallgruppeneinteilung mit der Konsequenz, dass bestimmte Kunden per se von einer Prüfung ausgeschlossen sind, während andere Kunden automatisch zur Stellung von Sicherheiten verpflichtet werden, liegt eindeutig eine vorprogrammierte Ungleichbehandlung vor.

**EFET Deutschland lehnt daher sowohl den Prozess der Verabschiedung über das Netznutzerforum als auch den vorgelegten Leitfaden zur Bonitätsprüfung grundsätzlich ab.**

Mit freundlichen Grüßen,



Dirk-Christof Stüdemann  
Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas



Joachim Rahls  
Stellv. Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas